

Initiative

Aufgrund von Art. 32 der Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein unterbreiten die unterzeichneten Abgeordneten den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Gesetz

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (Volksrechtegesetz, VRG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 17. Juli 1973 über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten, LGBl. 1973 Nr. 50, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 37 Abs. 2

- 2) Jeder Wahlvorschlag darf nur Kandidaten eines Wahlkreises enthalten und muss von wenigstens 30 Stimmberechtigten desselben Wahlkreises eigenhändig unterschrieben sein. Die Echtheit der Unterschriften muss von einem Gemeindevorsteher oder von einer Urkundenperson (Art. 81 RSO) amtlich beglaubigt werden.

Art. 44 Einleitungssatz

Ein Kandidat darf nur im Wahlkreis seines ordentlichen Wohnsitzes (Art. 32 ff. PGR) und in nur einem Wahlvorschlag stehen, andernfalls hat die Regierung nach Ablauf der Eingabefrist dem mehrfach Vorgesprochenen Abschriften der betreffenden Wahlvorschläge zuzustellen mit der Einladung, sofort zu erklären, welchem Vorschlag er zugeteilt sein wolle.

Art. 63 Abs. 1

1) Abgeordnete, die das Stimmrecht nachträglich verlieren oder den ordentlichen Wohnsitz (Art. 32 ff. PGR) während der Mandatsperiode in einen anderen Wahlkreis verlegen, gehen ihres Mandates verlustig.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Begründung

Verfassungsgeschichtlicher Hintergrund

Wahlkreise haben einen bedeutsamen geschichtlichen Ursprung und dienen in erster Linie dazu, seitens der Abgeordneten Bürgernähe zu gewährleisten. Die geographische Festlegung der Wahlkreiseinteilung geht letztlich auf die im Zuge von Erbteilungen erfolgte Herausbildung der Herrschaft Schellenberg und der Grafschaft Vaduz im 14. Jahrhundert zurück.

Bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wurde sowohl in der Herrschaft Schellenberg, als auch in der Grafschaft Vaduz vom Volk ein an der versammelten Landsgemeinde aus einem Dreivorschlag der Landesherrschaft in offener Wahl ein Landmann bestimmt. Im Zuge der Vereinigung der Herrschaft Schellenberg (1699) und Vaduz (1712) im Jahre 1719 zum Reichsfürstentum Liechtenstein wurde dieses Volksrecht abgeschafft.

Mit der landständischen Verfassung von 1818 wurde eine Art Wahlkreiseinteilung insofern erkennbar, als die Geistlichkeit drei Mitglieder auf Lebenszeit nominieren konnte und zwar zwei aus der „Grafschaft Vaduz“ und eines aus der „Herrschaft Schellenberg“. Die Landmannschaft dagegen bestand aus den Vorstehern und Säckelmeistern der Gemeinden. Hinzu kamen noch wohlhabende Personen. Die Verfassung von 1862 legte ein indirektes Wahlverfahren fest, wonach in jeder Gemeinde „auf je 100 Seelen“ zwei Wahlmänner aufzustellen waren. Diese Zusammenstellung und die daraufhin vorzunehmende Wahl erfolgte ohne jegliche Berücksichtigung einer Wahlkreiseinteilung. Erst 1878 wurde die Wahlordnung abgeändert, indem nun die Wahlmänner in der „obern und untern Landschaft“ getrennt die Wahl der Landtagsabgeordneten vornahmen.

Von den insgesamt 12 Landtagsabgeordneten – der Fürst konnte zusätzliche drei ernennen - wurden sieben durch die Wahlmänner des Oberlandes und fünf durch die Wahlmänner des Unterlandes gewählt.

Als dann 1918 die Direktwahl der Abgeordneten eingeführt wurde, konnte der Fürst weiterhin drei Mitglieder ernennen. Oberland und Unterland bildeten insoweit „je einen eigenen Wahlbezirk“ als im Oberland sieben Abgeordnete und im Unterland fünf Abgeordnete gewählt wurden. Das Ernennungsrecht des Fürsten für drei Abgeordnete wurde mit der Verfassung von 1921 abgeschafft und die Direktwahl aller Abgeordneten eingeführt. Das Oberland und Unterland bildete weiterhin „je einen Wahlbezirk“. Seither hat sich an der Wahlkreiseinteilung grundsätzlich nichts mehr geändert.

Historischer Auslöser für die Wahlkreisauflösung bildeten die sogenannten Münzwirren. Als sich die Unterländer 1876 bei der Abänderung des Währungssystems benachteiligt fühlten und dies dadurch zum Ausdruck brachten, dass über 300 Unterländer vor dem Regierungsgebäude protestierten, kam es danach zur Auflösung des Landtages und der daraufhin erfolgte Boykott der Wahlen durch die Unterländer führte mit Verfassungsänderungsgesetz von 1878 zur Schaffung von zwei Wahlkreisen.

Die Benachteiligung der Unterländer Interessen wurde seinerzeit dadurch manifest, dass trotz Abwesenheit aller Unterländer Abgeordneten und ablehnender Stellungnahme aller Unterländer Gemeinden 1876 die Goldwährung eingeführt wurde. Dadurch sahen sich die Unterländer benachteiligt und sahen sich mit dem Faktum konfrontiert, dass es dem Oberland, auf welches 3/5 der Wahlmänner entfielen, arithmetisch ermöglicht wurde, die Unterländer unter Umständen ganz aus dem Landtag zu verdrängen und aufgrund der Mehrheit der Oberländer Wahlmänner lauter Oberländer Abgeordnete zum Landtag zu wählen. Die Schaffung von zwei Wahlkreisen verstärkte die Repräsentation insoweit, als seither beiden Landschaften eine feste Zahl von Abgeordneten zugeteilt wird. Diese Aufteilung hat sich seitdem als sehr stabil und mit Ausnahme der Aufweichung der Wahlkreise in den Jahren 1932 bis 1938/1939 durch Einführung von Gemeindequoren –in jeder Gemeinde mit mehr als 300 Einwohnern wurde ein Abgeordneter gewählt und die restlichen Abgeordneten landesweit in einem Einheitswahlkreis- als kaum umstritten erwiesen, wobei auch in diesen Jahren die Mandatsverteilung so erfolgte, dass insgesamt weiterhin neun Mandate auf das Oberland und sechs auf das Unterland entfallen mussten. Die Mandatszahlerhöhung von 15 auf 25 Abgeordnete im Jahre 1988 hat das alte Verhältnis von 2 (Unterland) zu 3 (Oberland) unangetastet gelassen.

Aktueller Anlass

Ursache für die anlässlich der Landtagssitzung vom 16.03.2007 zum Traktandum Nr. 30 geführte Debatte bildet der Umstand, dass eine für die Mandatsperiode 2005 bis 2009 gewählte Ersatzabgeordnete beabsichtigt, während der Mandatsperiode vom Wahlkreis Unterland, in dem sie gewählt wurde, in den Wahlkreis Oberland zu übersiedeln.

Aus aktuellem Anlass wurde seitens der Vaterländischen Union ein Rechtsgutachten zur Frage über die Auswirkung der Übersiedlung in einen anderen Wahlkreis auf das Mandat zum Liechtensteiner Landtag in Auftrag gegeben. Der Gutachter Universitätsprofessor Dr. Peter Pernthaler, Innsbruck, kommt in seinem Gutachten vom 20.10.2006 zum Schluss, dass aus dem der Liechtensteiner Verfassung zugrunde liegenden theoretischen Modell der parlamentarischen Repräsentation – also aus dem „Verfassungsvorverständnis“- keinerlei Argumente für die Rechtsfolge des Verlustes des Mandates oder die Verpflichtung zum Rücktritt vom Mandat aus dem Wohnsitzwechsel der Ersatzabgeordneten ableitbar seien. Aus der Zuordnung der mandatarischen Repräsentation zum Gesamtvolk und den Bedingungen des politischen Vertrauens zwischen Wähler und Gewählten liessen sich vielmehr auch gewichtige staatstheoretische Gründe aus dem allgemeinen europäischen Verständnis der Repräsentation und der parlamentarischen Demokratie dafür erkennen, dass der Wohnsitzwechsel innerhalb Liechtensteins während der Wahlperiode für die Abgeordnetenfunktion rechtlich unmassgeblich sein solle.

Die Rechtsfolgen einer solchen Übersiedlung in einen anderen Wahlkreis sind positiv-rechtlich weder in der Verfassung noch im Volksrechtsgesetz oder in der Geschäftsordnung für den Landtag ausdrücklich geregelt, d. h. es stellt sich die Frage, ob die Mandatarin ihr Mandat weiter ausüben darf oder in Folge der Übersiedlung niederlegen muss, weil sie ihren Wahlkreis in Folge des Ortswechsels nicht mehr vertreten darf.

Schlussfolgerungen

Unter Berücksichtigung der verfassungsgeschichtlichen Ausgangslage und der damit einhergehenden Verfassungswirklichkeit bestand für das Erfordernis der positiv-rechtlichen Formulierung, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin Wohnsitz im Wahlkreis haben muss, nach 1878 keinerlei Veranlassung mehr. Die Wahlkreise dienen dazu, seitens der Abgeordneten Bürgernähe zu gewährleisten. Basierend auf diesem Grundprinzip hat sich die Wahlkreiseinteilung weitgehend bewährt und ist Garant für einen breiter abgestützten Konsens in der politischen Entscheidungsfindung. Durch die Schaffung von zwei Wahlkreisen wurde das Prinzip der Repräsentation verstärkt. Repräsentation in diesem Zusammenhang bedeutet, dass der Abgeordnete bzw. die Abgeordnete im Wahlkreis wohnt, was seither ausnahmslos und unangefochten fester Bestandteil der liechtensteinischen Verfassungswirklichkeit bildet. Die unterzeichneten Abgeordneten der Fortschrittlichen Bürgerpartei (FBP) vertreten daher die Auffassung, dass die allgemeinen Schlussfolgerungen des Gutachters, wonach die Rechtsfolge des Verlustes des Mandates oder die Verpflichtung zum Rücktritt vom Mandat aus dem Wohnsitzwechsel der Ersatzabgeordneten nicht ableitbar seien, vor dem Hintergrund der im liechtensteinischen politischen Verständnis tief verwurzelten Tradition der Repräsentation des Wahlkreises durch Abgeordnete aus dem Wahlkreis nicht vertretbar sind.

Das Prinzip der Repräsentation wird dadurch verwirklicht, dass Unterländer und Oberländer Abgeordnete eben auch in den jeweiligen Wahlkreisen zu wohnen haben.

Die vorgeschlagene Teilrevision des Volksrechtegesetzes verfolgt das Ziel, den nach Überzeugung der unterzeichneten Abgeordneten nicht gegebenen Interpretationsspielraum im Sinne einer Klarstellung positiv-rechtlich zu schliessen.

Vaduz, 30. März 2007